

Ya
5303



L

Wolgemeyntes

Erinnerungs = Schreiben

An die

Stadt Erfurt.

Erfurt Anno 1664.

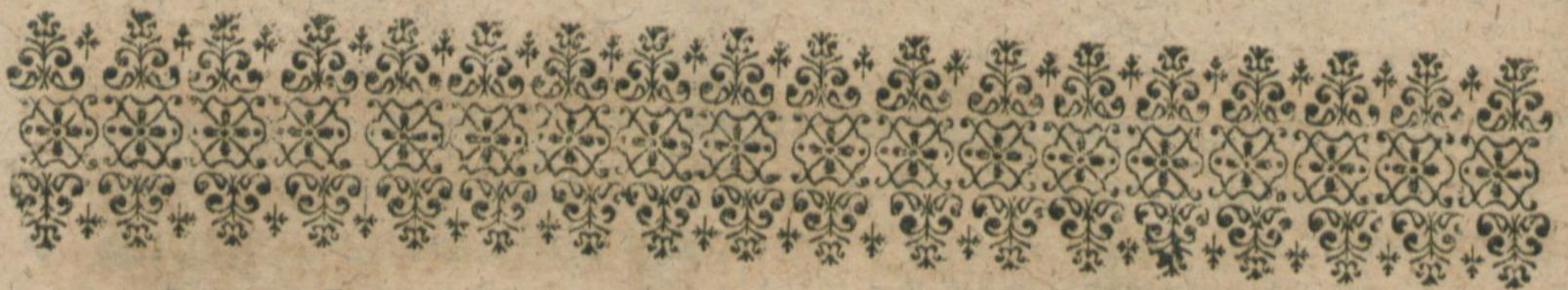
9

her
ehr
anz
ey/
des
rsis
her
laf
elf
ch
ur
dis
ve

of
än
en/
ro-
an
em
nd
ch
ri-
ch

ep
me
we
sch





Unsern freundlichen Gruss und willfährige
Dienste ieder Zeit zuvorn / Ehrveste und Wohl-
weise / besonders günstige Herren und gute
Freunde / ic.

Wir haben ungern vernommen / daß die Stadt
Erfurt durch die zwischen Ihrer Churf. Gn. zu
Mäynz und ihnen entstandenen Irrungen / in
einen sehr gefährlichen Zustand gerathen un ge-
bracht worden. Nun wird die Hauptsache und was vor
ein modus procedendi vor und bey ergangner Achts. Er-
klärung gebraucht seyn mag an seinen Ort gestellet / können
auch wol glauben / was gestalt die Stadt durch ihre Miß-
günstige und Verfolger anstifften / in einen und andern ü-
berhlet und zum Theil unschuldiger Weise in diese gefahr-
liche Ungelegenheit gesetzt worden ist / darüber wir mit
ihnen ein herzliches Mitleiden haben und nicht unterlas-
sen wollen / was zu ihrer Rettung immer dien- und ersprieß-
lich seyn kan / beitragen und rathen zu helfen.

Diweil aber die Herren wohl erachten / was vor
Schwierigkeiten sich bey dem Werck befinden / nachdem
es damit so weit kommen / daß / es möge nun mit der ergan-
genen Acht beschaffen seyn wie es wolle / sie dennoch de fa-
cto in Unsicherheit begriffen / und wo nicht ein grösser Un-
heil /

heil / dennoch bey gesperrter Nahrung / Handel und
Wandel ie länger ie mehr Abgang und Bedrückung zu be-
sorgen / auch also eh und bevor sie zu voriger Sicher-
heit gelangen / viel Zeit hinstreichen möchte / wordurch die-
selben vollends abgemattet und in solchen beschwerlichen
angustiis stecken bleiben müsten. So wollen wir ih-
nen in guter Wohlmeinung anheimb gestellt seyn las-
sen / wie sie inzwischen ihrer Stadt Bestes bedencken
und sich gestalten Sachen nach Ihrer Känserlichen Ma-
jestät zu aller unterthänigsten Ehren und zu Vermey-
dung eines größern Übels salvo jure competente und
mit Vorbehalt der Ausfuhr ihres bessern Rechtens / dar-
innen wir ihnen alsdann treulich assistiren und an Hand
gehen wollen / der endlichen partition halber zu entschließen
haben möchten. Gestalt ihnen dann hiezuhumb desto
vielmehr zu rathen seyn wil / weil denenselben genugsam
bekannt und wissentlich ist / was vor schwere Excessus
und Enormitäten bey ihrer Stadt vorgangen / die zwar
die Herren nebenst unterschiedenen von der Bürger-
schaft improbirt und derselben sich nicht theilhaftig ge-
macht / auch denen Erhebern zu ihrer künfftigen Verant-
wortung nicht unbilllich überlassen / gleichwol darbey / was
durch dieselbe und durch die bey dem gemeinen Mann wider
die Herren als ihre ordentliche Obrigkeit selbst in vorigem
Jahre verspürte Widersetzlichkeit der gemeinen Stadt vor
ein Unglumpff zu wachsen wollen / ohn schwer ermessen /
darnebenst die jetzige momenta rerum, und gefährliche
Zeit conjecturiren / dergestalt wol und reifflich überlegen
wer

92
Ja
5303

werden / darmit durch erfolgete gültliche Beqvemung ih-
nen und gemeiner Stadt Ruh und Sicherheit desto
mehr beschleunigt und wiedergebracht werden möge.
Denen wir freundlichst zu willfahren geneigt und begie-
rig seyn und verbleiben. Regenspurg den 28. Martii/
Anno 1664.

(112)
Denen Ehrenvesten und
Wolweisen Herren Raths-
Meistern / Bier-
Herren und Rathmannen der
Stadt Erffurt / unsern bes-
sonders günstigen Herren
und guten Freunden.

Der Herren Freundwillige

Sämliche Evangel. Für-
sten und Stände zu gegenwärti-
gen Reichstag verordnete Rā-
the/Botschafften und Gesandte.

(LS.) (LS) (LS.) (LS.) (LS.) (LS.) (LS.) (LS.) (LS.) (LS.)

E N D E.



mi



ha
to
je.
ies
ii/

rs
tio
da
te.

ULB Halle 3
001 936 530


Sb.

Pou Ya 5303 , QK

VO. 7A





er
hr
ns
y/
des
fis
er
af
elf
ch
ur
dis
oe

of
in
en/
o-
an
em
nd
ch
ri-
ch

Wolgemeint

Erinnerungs =

An die
Stadt Erfurt

Erffurt Anno 16

